

# Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer: Begriffserklärungen

## Gesamteinkommen

Ziel der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist es, das gesamte Einkommen von Personen so umfassend wie möglich zu erfassen und darzustellen. Dafür wird der Begriff bzw. das Merkmal „**Gesamteinkommen**“ verwendet, welches aus Einkommensteuer-, Lohnsteuer-, Arbeitnehmerveranlagungs- und Transferzahlungsdaten ermittelt wird. Um dieses Merkmal zu definieren bzw. das zugrunde liegende Konzept zu erklären, wird im Folgenden auf die diesbezüglichen Unterschiede bei den Lohn- und Einkommensteuerdaten eingegangen.

In den Lohnzetteln wird im Feld „Summe der Bruttobezüge“ der gesamte zugeflossene Geldbetrag (im Folgenden als „**Lohnsteuer-Einkommen**“ bezeichnet) ausgewiesen. Darin enthalten sind Sozialversicherungsbeiträge, steuerfreie Bezüge und sonstige Bezüge (Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Abfertigungen, Urlaubsabfindungen etc.).

Im Einkommensteuergesetz werden die Begriffe „Einkünfte“ (aus 7 Einkunftsarten; siehe unten) und „Einkommen“ (im Folgenden als „Einkommensteuer-Einkommen“ bezeichnet) verwendet. Bei den **Einkünften** aus einer bestimmten Einkunftsart handelt es sich um die Differenz aus den gesamten Einnahmen aus dieser Einkunftsart und den mit der Erzielung dieser Einkünfte zusammenhängenden, steuerlich als solche anerkannten Ausgaben (z.B. Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen sowie auch Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten im Sinne der Einkommensteuer) mit Ausnahme von Steuerberatungskosten (diese sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gesondert geltend zu machen). Die Einkünfte können positiv (Gewinn) oder negativ (Verlust) sein. Das steuerpflichtige **Einkommensteuer-Einkommen** ergibt sich als die Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten abzüglich allfälliger Steuerberatungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen (im Sinne der Einkommensteuer) und kann ebenfalls positiv oder negativ sein.

Im Gegensatz zum Lohnsteuer-Einkommen handelt es sich also beim Einkommensteuer-Einkommen nicht um die gesamten zugeflossenen Einnahmen, sondern um eine Differenz aus allen Einnahmen und steuerlich anerkannten Ausgaben, es liegen also zwei unterschiedliche Einkommens-Konzepte zu Grunde. Dies manifestiert sich auch folgendermaßen: Wenn jemand lohnsteuerpflichtig ist und außerdem einkommensteuerpflichtige Einnahmen hat, sodass eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, so gehen in diese nicht das Lohnsteuer-Einkommen, sondern nur die „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ ein, welche sich als Differenz aus der Summe der Bruttobezüge einerseits und allen steuerfreien und sonstigen Bezügen sowie Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten andererseits ergeben.

Da es das Ziel der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist, so gut wie möglich das gesamte Einkommen von Personen darzustellen, wird bei Personen, die sowohl in den Lohnsteuer- als auch in den Einkommensteuerdaten vorkommen, als Gesamteinkommen nicht einfach das Einkommensteuer-Einkommen (plus allfällige Transferzahlungen) genommen, sondern das Gesamteinkommen wird berechnet, indem der Betrag für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit durch den so genannten „adaptierten Bruttobezug“ aus den Lohnsteuerdaten ersetzt und dann die Summe der Einkünfte gebildet wird.<sup>1</sup> Der **adaptierte Bruttobezug** ergibt sich, indem vom Lohnsteuer-Einkommen (= Summe der Bruttobezüge) die Sozialversicherungsbeiträge – und nur diese, nicht aber sonstige Bezüge – abgezogen werden. Um eine Doppelzählung die-

---

<sup>1</sup> Das so ermittelte Gesamteinkommen enthält daher allfällige Steuerberatungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

ser Personen, die sowohl in den Einkommensteuer- als auch in den Lohnsteuerdaten aufscheinen, auszuschließen, werden diese Personen dann aus der Lohnsteuermasse herausgenommen. Als Gesamteinkommen von nur lohnsteuerpflichtigen Personen wird nicht das Lohnsteuer-Einkommen, sondern der adaptierte Bruttobezug (plus allfällige Transferzahlungen) ausgewiesen, einerseits weil die Sozialversicherungsbeiträge vor Auszahlung des Lohns abgezogen und daher nicht als zugeflossen betrachtet werden und andererseits um die Vergleichbarkeit mit dem Gesamteinkommen von nur einkommensteuerpflichtigen Personen zu wahren, weil bei diesen in den Einkommensteuerdaten die Sozialversicherungsbeiträge schon von vornherein abgezogen sind.

Das **Gesamteinkommen im Sinne der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik** ergibt sich also folgendermaßen:

Gesamteinkommen =

- Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus Land- u. Forstwirtschaft
- + Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus selbständiger Arbeit
- + Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus Gewerbebetrieb
- + adaptierter Bruttobezug aus unselbständiger Arbeit
- + Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus Kapitalvermögen
- + Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus Vermietung und Verpachtung
- + Einkünfte (Gewinn/Verlust) aus sonstigen Einkünften
- + Summe der Transferzahlungen

## **Gesamtsteuer**

So wie die anderen Merkmale werden auch die Steuerbeträge der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen dargestellt. Die Besteuerung der Lohnsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen basiert auf dem einheitlichen Tarif des Einkommensteuergesetzes.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei den nur Lohnsteuerpflichtigen jene Lohnsteuerbeträge als Gesamtsteuer aufscheinen, die von den Arbeitgebern als einbehaltene Lohnsteuer in den Lohnzetteln angegeben wurden, es sei denn, es wurde eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt. In diesem Fall fließen die von der Finanzverwaltung neu berechneten Lohnsteuerbeträge in das Merkmal „Gesamtsteuer“ ein. Auch die Steuer nach festen Sätzen (z.B. Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) ist in der Gesamtsteuer enthalten.

Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Personen scheint die tatsächlich festgesetzte Einkommensteuer in den Ergebnissen auf.

## **Nettoeinkommen**

Das Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Gesamteinkommen (d.h. inklusive Transfereinkommen) abzüglich der Gesamtsteuer.

## **Transferzahlungen**

In der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind jene Transferzahlungen berücksichtigt, die an das Bundesministerium für Finanzen gemeldet wurden oder für die Daten von der Bundesrechenzentrum GmbH im Auftrag eines Ministeriums verwaltet werden. Es sind dies Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Familienbeihilfe, Kranken- und Wochengeld, Zahlungen laut Insolvenzentgeltssicherungsgesetz, Kinderbetreuungsgeld (ab 2004 nicht enthalten, weil keine Daten darüber erhältlich waren) und andere Beihilfen. Nicht berücksichtigt sind Wohn- und Studienbeihilfen und alle Beihilfen, die von einem Bundesland ausbezahlt werden.